



27. September 2006

Geschäftsordnung für den BDN Bezirk Hadersleben

§ 1 Wirkungsbereich

Der Wirkungsbereich des BDN Bezirks Hadersleben ist die Kommune Hadersleben.

§ 2 Organe

Die Organe des Bezirkes sind

- Bezirksmitgliederversammlung
- die Bezirksdelegiertenversammlung
- der Bezirksvorstand und der Bezirksvorsitzende
- der SP-Kommunalvorstand und der der SP-Kommunalvorsitzende

§ 3 Bezirksmitgliederversammlung (Aufstellungsversammlung)

Spätestens 6 Monate vor der Kommunalwahl wählt eine Bezirksmitgliederversammlung die Kandidaten der Schleswigschen Partei.

Die Mitglieder der Ortsvereine des Bezirkes bilden die Bezirksmitgliederversammlung.

Zur ordentlichen Bezirksmitgliederversammlung wird vom SP-Kommunalvorstand durch Anzeige im *Nordschleswiger* mit einer Frist von mindestens 8 Tagen einberufen.

Die Bezirksmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht einberufen ist, ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

§ 4 Bezirksdelegiertenversammlung

Einmal im Jahr findet im Bezirk eine ordentliche Bezirksdelegiertenversammlung statt.

Stimmrecht in der Bezirksdelegiertenversammlung haben:

- die von den Ortsvereinen gewählten Delegierten
- die Delegierten aller weiteren deutschen Vereine im Bezirk
- die Delegierten jener Verbände, die im Bezirk wohnhaft sind.

Die Bezirksdelegiertenversammlung wählt für vier Jahre einen Bezirksvorsitzenden, einen stellvertretenden Bezirksvorsitzenden, einen SP-Kommunalvorsitzenden, einen stellvertretenden SP-Kommunalvorsitzenden und eventuelle weitere Mitglieder für den SP-Kommunalvorstand.

In den Bezirksvorstand und in den SP-Kommunalvorstand kann nur gewählt werden, wer Mitglied des BDN ist.

Zur Bezirksdelegiertenversammlung wird vom Bezirksvorstand durch Anzeige im



Nordschleswiger mit einer Frist von mindestens 8 Tagen einberufen.

Die Bezirksdelegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht einberufen ist, ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Die Tagungsordnung der Bezirksdelegiertenversammlung muss folgende Punkte enthalten:

1. Begrüßung und Eröffnung durch den Bezirksvorsitzenden
2. Wahl eines Versammlungsleiters und Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Wahl eines Protokollführers
4. Bericht des Bezirksvorsitzenden
5. Bericht des SP-Kommunalvorsitzenden
6. Wahlen (alle vier Jahre)
 - a. Wahl eines Bezirksvorsitzenden und Stellvertreters
 - b. Wahl eines SP-Kommunalvorsitzenden und Stellvertreters
 - c. Evt. Wahl weiterer Vorstandsmitglieder
7. Verschiedenes

Die Zusammensetzung des Bezirksvorstandes und des SP-Kommunalvorstandes ist dem Generalsekretariat spätestens 14 Tage nach den Wahlen mitzuteilen.

Eine Mehrheit im Bezirksvorstand kann zu außerordentlichen Bezirksdelegiertenversammlungen einberufen.

§ 5 Vertretung im Hauptvorstand

Der Bezirksvorsitzende und der SP-Kommunalvorsitzende oder deren Stellvertreter vertreten den Bezirk im Hauptvorstand

§ 6 Bezirksvorstand

Zum Bezirksvorstand gehören:

1. der Bezirksvorsitzende
2. der stellvertretende Bezirksvorsitzende
3. der SP-Kommunalvorsitzende
4. die Ortsvereinsvorsitzenden
5. jeweils ein Vertreter der im Hauptvorstand vertretenen Verbände, die von diesen im Bezirk ernannt werden

Weitere Vertreter deutscher Vereine können auf Antrag aufgenommen werden.



§ 7 Aufgaben des Bezirksvorstand

Der Bezirksvorstand hat folgende Aufgaben:

- Koordinierung der kulturellen Arbeit im Bezirk
- Beratung finanzieller Angelegenheiten

Anträge von Vereinen bzw. Institutionen auf Investitionsmittel an den Verbandsausschuss und den Hauptvorstand müssen dem Bezirksvorstand zur Beratung vorgelegt werden. Der Bezirksvorstand hat Anspruch auf Vorlage des konkreten Projektes.

Der Bezirksvorsitzende beruft den Bezirksvorstand in der Regel zweimal jährlich, mindestens jedoch einmal jährlich, zu Vorstandssitzungen ein. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Der Bezirksvorsitzende ist für die Abrechnung evt. Zuwendungen vom Deutschen Generalsekretariat für die Bezirksarbeit verantwortlich. Zuwendungen des Deutschen Generalsekretariats unterliegen den Haushaltsrichtlinien des Deutschen Generalsekretariats.

Spätestens am 30. März muss der Bezirksvorstand einen Tätigkeitsbericht und eine Abrechnung über erhaltene Mittel des Vorjahres an das Generalsekretariat einreichen.

Der Bezirksvorstand kann Ausschüsse für besondere Aufgaben bilden. Mitglieder der Ausschüsse müssen nicht unbedingt Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 8 Kommunalvorstand der Schleswigschen Partei

Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Schleswigschen Partei in den Kommunen wird ein Kommunalvorstand gebildet. Ihm gehören an:

1. der SP-Kommunalvorsitzende
2. der stellvertretende SP-Kommunalvorsitzende
3. die von der Bezirksdelegiertenversammlung gewählten Mitglieder
4. die Kommunalvertreter
5. die Mitglieder in kommunalen Ausschüssen
6. der Bezirksvorsitzende
7. die Vorsitzenden von SP-Arbeitsgruppen und –Ausschüssen
8. ein Vertreter der jungen SPitzen.

Der SP-Kommunalvorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den Bezirk im Vorstand der Schleswigschen Partei.

Der SP-Kommunalvorstand kann Ausschüsse für besondere Aufgaben bilden. Mitglieder der Ausschüsse müssen nicht unbedingt Mitglieder des Vorstandes sein.



Spätestens am 30. März muss der SP-Kommunalvorstand einen Tätigkeitsbericht und eine Abrechnung über erhaltene Mittel des Vorjahres an das Generalsekretariat einreichen.

§ 9 Koordinierung der kulturellen und politischen Arbeit im Bezirk

Der SP Kommunalvorsitzende berichtet auf den Sitzungen des Bezirksvorstandes über die politische Arbeit.

Der BDN Bezirksvorsitzende berichtet auf den Sitzungen des SP Kommunalvorstandes über die kulturelle Arbeit.